

VERANSTALTUNGSREGLEMENT

vom 11. September 2019

Inhaltsverzeichnis

Artikel Allgemeine Bestimmungen		Seite 3
2. (Grundsatz	3
3. 2	Zuständigkeit	3
Ein	nschränkungen und Bedingungen Einzugsgebiet Bucht	3
4.	Einzugsgebiet Bucht	3
5.	Kontingent	4
6.	Maximaler Schallpegel	4
Finanzielle Unterstützung		4
7.	Finanzielle Unterstützung	4
Vol	llzugsbestimmungen	4
8.	Verordnung	4
9.	Vollzug und Kontrolle	5
Strafen und Massnahmen		5
10.	Einschränkungen und Bedingungen	5
11.	Massnahmen, Verwaltungszwang, Ersatzvornahme	5
12.	Strafbestimmungen	5
13.	Rechtmittel	6
Inkrafttreten		6
14.	Inkrafttreten	6
Genehmigungsvermerke		7

Veranstaltungsreglement der Einwohnergemeinde Spiez

Der Grosse Gemeinderat von Spiez gestützt auf

• Art. 39 c der Gemeindeordnung vom 26. November 2000

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Spiez, ergänzend zum übergeordneten Recht und Gemeindepolizeireglement

- den Schutz der öffentlichen Ruhe und Ordnung;
- die Regelung der Benützung des öffentlichen Raums für Veranstaltungen insbesondere für das Einzugsgebiet Bucht.

Art. 2

Grundsatz

- ¹ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung der Abteilung Sicherheit.
- ² Veranstaltungen werden bewilligt, wenn sie im öffentlichen Interesse sind.
- ³ Nicht bewilligt werden, unabhängig der beanspruchten Fläche, überwiegend oder rein private Nutzungen.

Art. 3

Zuständigkeit

- ¹ Soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt wird, ist der Gemeinderat das zuständige Organ.
- ² Der Gemeinderat kann unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen einzelne Zuständigkeiten der Abteilung Sicherheit übertragen.

2. Einschränkungen und Bedingungen Einzugsgebiet Bucht

Art. 4

Einzugsgebiet Bucht

Zum Einzugsgebiet Bucht gehören alle öffentlichen Liegenschaften (ausgenommen Schloss) vom Wallrain bis und mit Freibad Spiez und von der Schiffländte bis zum Niederliweg.

³ Für reine Vermietungen von Räumlichkeiten oder Material sind die vermietenden Stellen direkt zuständig.

Art. 5

Kontingent

- ¹ Anlässe mit Lautsprecheranlagen oder Anlässe, die nach der Beurteilung der Arbeitsgruppe Anlässe von ihrem Ausmass her die öffentliche Ruhe erheblich beeinträchtigen, sind kontingentiert und werden abschliessend vom Gemeinderat vergeben.
- a. 10 Anlässe bis maximal 20:00 Uhr (Musik bis 20:00 Uhr)
- b. 4 Anlässe bis maximal 00:30 Uhr (Musik bis 24:00 Uhr)
- c. 3 Anlässe bis maximal 03:30 Uhr (Musik bis 02:30 Uhr)
- ² Ein Anlass im Sinne dieses Artikels gilt für einen Tag. Eine Veranstaltung kann mehrere Tage des Kontingents in Anspruch nehmen.
- ³ Von der Anzahl der begrenzten Anlässe sind das Seenachtsfest, die Bundesfeier sowie ein traditionelles Zirkusgastspiel ausgenommen.
- ⁴ Der Gemeinderat kann für Spiez bedeutende Anlässe zusätzlich bewilligen, sofern auch solche Gesuche den ordentlichen Weg (Eingabe beim Büro für Veranstaltungen, Vorbesprechung durch die Arbeitsgruppe Anlässe) durchlaufen haben.

Art. 6

Maximaler Schallpegel

- ¹ An Anlässen ist ein maximaler Schallpegel bis 100 dB(A) bis längstens 00:30 Uhr gestattet.
- ² Ab 00:30 Uhr bis 02:30 Uhr ist ein maximaler Schallpegel bis 93 dB(A) gestattet.
- ³ Die Lautsprecher im Buchtareal sind in Richtung Seebecken auszurichten.
- ⁵ Alle übergeordneten Erlasse über den Lärmschutz sind einzuhalten.

3. Finanzielle Unterstützung

Art. 7

Finanzielle Unterstützung

Der Gemeinderat kann auf vorgängiges Gesuch hin und wenn es im öffentlichen Interesse liegt, Veranstalterinnen und Veranstalter finanziell unterstützen. Diese kann erbracht werden in Form von

- a. Beiträgen an Dienstleistungen, Gebühren und Mieten mit einem festgelegten Kostendach;
- b. Barbeiträgen und Defizitgarantien mit einem festgelegten Kostendach durch alle Abteilungen mit entsprechendem Bezug und Budget.

4. Vollzugsbestimmungen

Art. 8

Verordnung

- ¹ Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung.
- ² Diese regelt insbesondere die Voraussetzungen und Zuständigkeiten des Büros für Veranstaltungen, das Bewilligungsverfahren und die finanzielle Unterstützung der Veranstaltungen.
- ³ Die Abteilung Sicherheit führt das Büro für Veranstaltungen.

Art. 9

Vollzug und Kontrolle

- ¹ Der Gemeinderat und die Abteilung Sicherheit sorgen für den Vollzug dieses Reglements.
- ² Sie sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen und Massnahmen zu treffen.

5. Strafen und Massnahmen

Art. 10

Einschränkungen und Bedingungen

Sind im Vorjahr für denselben Anlass berechtigte Klagen eingegangen resp. wurden nicht alle Auflagen eingehalten, können weitere Auflagen gemacht werden oder die Bewilligung wird nicht erteilt.

Art. 11

Massnahmen, Verwaltungszwang, Ersatzvornahme

- ¹ Die zuständige Behörde verfügt die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, kann die Behörde die Beseitigung selbst vornehmen oder durch Dritte unter kostenfolge vornehmen lassen.
- ² Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.
- ³ Die Kosten gemeindepolizeilicher Massnahmen werden den Verantwortlichen auferlegt.
- ⁴ Die zuständige Behörde kann zur Durchsetzung ihrer Verfügungen die Ersatzvornahme und, soweit besondere Strafbestimmungen fehlen, die Ungehorsamstrafe nach Artikel 292 StGB androhen.

Art. 12

Strafbestimmungen

- ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen der zuständigen Behörde verstösst, wird mit Busse bis zu 5'000.-- Franken bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind. Widerhandlungen gegen Verordnungen der zuständigen Behörde werden mit Busse bis zu 2'000.-- Franken bestraft.
- ² Bussenverfügungen werden durch den Abteilungsleiter Sicherheit erlassen.
- ³ In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.
- ⁴ Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.

Art. 13

Rechtsmittel

- ¹ Verfügungen des Gemeinderats oder der Abteilung Sicherheit können von den betroffenen Personen innert 30 Tagen mittels Verwaltungsbeschwerde schriftlich und unter Angabe der Gründe beim zuständigen Regierungsstatthalteramt angefochten werden.
- ² Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden. Die Abteilung Sicherheit übermittelt in diesem Fall die Akte der zuständigen Staatsanwaltschaft als Anzeige zur weiteren Folgegebung.
- ³ Aufsichtsbeschwerden gegen Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung und deren Anordnungen sind an den Gemeinderat zu richten.

6. Inkrafttreten

Art. 14

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt auf den 1. Dezember 2019 in Kraft.

7. Genehmigungsvermerke

- Beschlussfassung im Gemeinderat vom 01.07.2019
- Beschlussfassung im Grossen Gemeinderat vom 11.09.2019 mit 31 : 0 Stimmen, bei 1 Enthaltung unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

Spiez, 11.09.2019

NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES

Der Präsident Die Sekretärin

sig. sig.

Andreas Grünig Tanja Brunner

Beschwerden / Fakultatives Referendum

Beschwerden

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Fakultatives Referendum

Vom Recht des fakultativen Referendums wurde kein Gebrauch gemacht.

Spiez, 04.11.2019

ABTEILUNG GEMEINDESCHREIBEREI

sig.

Tanja Brunner, Gemeindeschreiberin

Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung des Veranstaltungsreglements auf den 1. Dezember 2019 gemäss Art. 14 wurde im Simmentaler Anzeiger vom 7. November 2019 publiziert.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin Die Sekretärin

sig. sig.

J. Brunner T. Brunner